

# Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

vom 30. November 2018

*Die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,*

*gestützt auf Art. 43–52 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 und das Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009*

*beschliesst:*

## I. Abschnitt: Organisation

*Organe*

### § 1

Die Rekurskommission setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a. dem Plenum;
- b. der Verwaltungskommission;
- c. der Präsidentin oder dem Präsidenten.

*Konstituierung*

### § 2

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern (Plenum) und höchstens drei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich bis zum 1. Juli des Wahljahrs.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission wählt aus ihrer Mitte;

- a. das Vizepräsidium;
- b. die Verwaltungskommission.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Rekurskommission selber.

*Verhandlungs-  
und Beschluss-  
fähigkeit*

### § 3

<sup>1</sup> Die Organe nach Paragraph 1 Buchstaben a und b sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Über die Sitzungen der Organe nach Paragraph 1 Buchstaben a und b wird ein substantielles Protokoll geführt. Die Organe können beschliessen, dass sich das Protokoll auf die Festhaltung der Beschlüsse beschränkt.

<sup>3</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen der Organe besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

*Plenum*

### § 4

<sup>1</sup> Das Plenum ist das oberste Organ der Rekurskommission. Es besteht aus

den ordentlichen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Plenum wird auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Begehren von zwei Mitgliedern einberufen.

<sup>3</sup> Das Plenum ist zuständig für:

- a. die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Synode;
- b. die Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Synode;
- c. die Anstellung des juristischen Sekretariats;
- d. die Ausarbeitung von Stellungnahmen im Verkehr mit der Synode und dem Synodalrat, soweit es um Angelegenheiten geht, welche für die Organisation und den Geschäftsgang der Rekurskommission von grundlegender Bedeutung sind;
- e. den Entscheid in den von den Spruchkörpern vorgelegten Verfahren nach Paragraph 12 Absatz 2;
- f. den Entscheid über den Ausstand im Fall von Paragraph 15 Absatz 3;
- g. den Entscheid über Urlaubsgesuche von Kommissionsmitgliedern bei einer Dauer von mehr als drei Monaten;
- h. die Sicherstellung des ordnungsgemässen Betriebs der Rekurskommission.

*Verwaltungs-  
kommission*

## **§ 5**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission behandelt alle Geschäfte der Justizverwaltung, soweit sie nicht anderen Organen der Rekurskommission vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Ferner ist die Verwaltungskommission zuständig für:

- a. die Überwachung des Geschäftsgangs;
- b. die Führung des juristischen Sekretariats;
- c. die Besorgung der Infrastruktur der Rekurskommission.

<sup>3</sup> Das Plenum kann darauf verzichten, eine Verwaltungskommission zu wählen. In diesem Fall fallen die Kompetenzen der Verwaltungskommission der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

*Präsidentin  
bzw. Präsident*

## **§ 6**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Rekurskommission nach aussen.

<sup>2</sup> Ferner ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig für:

- a. die Einberufung des Plenums;
- b. das Verfassen des Jahresberichts;
- c. die Überweisung von Eingaben, für deren Behandlung die Rekurskommission offensichtlich nicht zuständig ist, an die zuständige Stelle;
- d. den Entscheid über Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rekurse;
- e. den Entscheid über Nichteintreten auf querulatorische oder rechtmisbräuchliche Rekurse;
- f. die Bildung der Spruchkörper;

- g. den Erlass verfahrensleitender Anordnungen;
- h. den Erlass vorsorglicher Massnahmen;
- i. den Entscheid über Ausstandsbegehren, sofern dafür nicht das Plenum zuständig ist;
- j. den Entscheid über weitere dringliche Anordnungen;
- k. das Verfassen von Stellungnahmen nach Rücksprache mit der Referentin oder dem Referenten sowie die Akteneinreichung zuhanden von Rechtsmittelinstanzen;
- l. im Fall von Paragraf 5 Absatz 3 die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungskommission.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann die Zuständigkeiten nach Absatz 2 Buchstaben c–k an ein anderes Kommissionsmitglied delegieren.

<sup>4</sup> Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden deren bzw. dessen Aufgaben vom Vizepräsidium wahrgenommen. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Kommissionsmitglied die Stellvertretung.

## II. Abschnitt: Rekursverfahren

### *Zuständigkeit*

#### **§ 7**

Die Rekurskommission beurteilt Rekurse nach Art. 47 und 71 der Kirchenordnung<sup>1</sup>.

### *Aktenführung und Protokoll*

#### **§ 8**

<sup>1</sup> Die Aktenführung obliegt dem juristischen Sekretariat. Es führt ein Aktenverzeichnis.

<sup>2</sup> Das juristische Sekretariat führt ein Protokoll über Verhandlungen, Instruktionsverhandlungen und Beweisverfahren.

### *Akteneinsicht*

#### **§ 9**

<sup>1</sup> Die Parteien sind berechtigt, am Sitz der Rekurskommission Einsicht in die Akten zu nehmen und auf ihre Kosten Kopien erstellen zu lassen. Die Gebührenverordnung des Obergerichts<sup>2</sup> gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens kann die Akteneinsicht verweigert werden. Diese verfahrensleitende Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>3</sup> Ausserhalb eines förmlichen Verfahrens oder nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> LS 182.10.

<sup>2</sup> LS 211.11.

<sup>3</sup> LS 170.4.

Schriften-  
wechsel

## § 10

- <sup>1</sup> Soweit erforderlich, stellt die Rekurskommission den Rekurs der Vorinstanz, den Parteien und weiteren Verfahrensbeteiligten zu und setzt ihnen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung sowie der Akten.
- <sup>2</sup> Die Rekurskommission kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.
- <sup>3</sup> Die Vernehmlassungen der Verfahrensbeteiligten werden den jeweils anderen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme zugestellt.

Instruktions-  
verhandlung,  
Beweis-  
verfahren und  
mündliche  
Verhandlung

## § 11

- <sup>1</sup> Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt.
- <sup>2</sup> Die Referentin bzw. der Referent kann die Verfahrensbeteiligten jederzeit zu einer Instruktionsverhandlung vorladen.
- <sup>3</sup> Der Spruchkörper kann die Durchführung eines Beweisverfahrens ganz oder teilweise einem seiner Mitglieder übertragen.
- <sup>4</sup> Der Spruchkörper kann zu einer mündlichen Verhandlung vorladen, welche von der oder dem Vorsitzenden geführt wird.

Entscheid-  
findung

## § 12

- <sup>1</sup> Die Rekurskommission entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Kommissionsmitgliedern (Spruchkörper).
- <sup>2</sup> Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Antrag eines Mitglieds des Spruchkörpers entscheidet das Plenum.

Entscheid-  
begründung  
und Redaktion

## § 13

- <sup>1</sup> Die Verfügungen, Beschlüsse und Urteile werden durch das juristische Sekretariat auf Grundlage des Referats, der Instruktion, der mündlichen Verhandlung und der mündlichen Beratung redigiert und ausgefertigt.
- <sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende unterzeichnet Beschlüsse und Urteile gemeinsam mit der juristischen Sekretärin oder dem juristischen Sekretär.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet die Verfügungen.

Verfahrens-  
kosten

## § 14

- <sup>1</sup> Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos.
- <sup>2</sup> Bei leichtfertiger oder mutwilliger Prozessführung können der Partei und ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter Verfahrenskosten auferlegt werden. Die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts<sup>4</sup> gilt sinngemäss.
- <sup>3</sup> Das Sekretariat des Synodalrats vollzieht die Kostenaufgabe.

---

<sup>4</sup> LS 175.252.

### III. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

*Ausstands-  
pflicht*

#### § 15

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Rekurskommission sowie das juristische Sekretariat treten in Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig waren;
- c. mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- d. mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rekurskommission sowie das juristische Sekretariat treten ferner in den Ausstand:

- a. in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde oder des eigenen Zweckverbands;
- b. wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

<sup>3</sup> Ist der Ausstand strittig, so entscheidet darüber das Plenum unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

*Ausstands-  
begehren*

#### § 16

<sup>1</sup> Will eine Partei den Ausstand eines Mitglieds der Rekurskommission oder des juristischen Sekretariats verlangen, so hat sie der Rekurskommission ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

<sup>2</sup> Die betroffene Person äussert sich über die vorgebrachten Ausstandsgründe schriftlich.

<sup>3</sup> Bestreitet die Person, deren Ausstand verlangt wird, oder ein anderes Mitglied der Rekurskommission den Ausstandsgrund, so entscheidet das Plenum unter Ausschluss der betroffenen Person über den Ausstand.

<sup>4</sup> Über die Frage des Ausstands kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden.

*Amtsgeheimnis*

**§ 17**

Die Mitglieder der Rekurskommission, die Ersatzmitglieder sowie das juristische Sekretariat haben über alle Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten das Amtsgeheimnis zu wahren.

**IV.Abschnitt: Schlussbestimmungen**

*Aufhebung  
bisherigen  
Rechts*

**§ 18**

Die Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 9. Dezember 2010 wird aufgehoben.

*Inkrafttreten*

**§ 19**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.